

# Zuständigkeitsordnung Stiftung „Heilig-Geist-Spital Ravensburg“

vom 8. November 2001  
in der Fassung vom 19. Dezember 2011

## Präambel

Die Aufgabenbereiche von Stiftungsvorstand, Stiftungsrat und Geschäftsführer ergeben sich primär aus der Stiftungssatzung. Sie werden darüber hinaus wie folgt abgegrenzt:

### § 1 Stiftungsrat

Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus § 10 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

### § 2 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt nach der Stiftungssatzung die laufende Geschäftsführung. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, bedient sich der Stiftungsvorstand zur Erledigung der laufenden Geschäftsführung des Geschäftsführers.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist jederzeit berechtigt, abweichend von der Zuständigkeitsordnung einzelne, dem Geschäftsführer übertragene Aufgaben an sich zu ziehen sowie dem Geschäftsführer generell oder für Einzelfälle Weisungen zu erteilen.

### § 3

Die Aufgabenabgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus folgender Zuständigkeitstabelle:

SR: Stiftungsrat  
SV: Stiftungsvorstand  
GF: Geschäftsführung

	Aufgabe	Zuständig	Wertgrenze in €
1.	Bewirtschaftungsbefugnis soweit laufende Betriebsführung	GF	ohne Wertgrenze
2.	a) Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen	SR	> 50.000
		SV	25.000 – 50.000
		GF	< 25.000
	b) Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Grundsatzbeschluss durch den Stiftungsrat und nach Vergabeverfahren nach VOL/VOB	SV	> 25.000
GF	< 25.000		
3.	Aufnahme + Gewährung von Krediten,	SR	ohne Wertgrenze

	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften u.ä. Rechtsgeschäfte		
4.	Kassenkredite	GF	im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes
5.	Erlass/Niederschlagung von Forderungen	SR SV GF	> 5.000 500 – 5.000 < 500
6.	Stundungen a) kurzfristig (bis 6 Monate)	SR SV GF	> 20.000 10.000 – 20.000 < 10.000
	b) langfristig (über 6 Monate)	SR SV GF	> 10.000 5.000 – 10.000 < 5.000
7.	Personalangelegenheiten a) grundsätzliche Entscheidungen (Bestellung und Abberufung, Einrichtung oder Streichung weitere Stellen)	SR	ohne Wertgrenze
	b) Besetzung und Kündigung der vom SR genehmigten Stellen (Wertgrenze: monatlicher Bruttolohn)	SR SV GF	> 2.500 500 – 2.500 < 500
	c) Gewährung von Sozialleistungen, einschl. Arbeitgeberdarlehen, Lohn- und Gehaltsvorschüssen etc.)	SV	ohne Wertgrenze
8.	Erwerb, Verfügung und Verpflichtung zur Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie bewegliches Vermögen	SR SV GF	> 50.000 25.000 – 50.000 < 25.000
9.	Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke oder bewegliches Vermögen (Jahresbeträge)	SR SV GF	> 12.500 5.000 - 12.500 < 5.000
10.	Beitritt zu Vereinen und Organisationen nach Jahresbeitrag	SR SV	> 1.000 ≤ 1.000
11.	Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	SR SV GF	> 2.500 1.250 – 2.500 < 1.250
12.	Führung von Rechtsstreiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stiftung, Vergleiche (Betrag des Zugeständnisses) und Schuld- anerkennnisse	SR SV GF	> 12.500 5.000 – 12.500 < 5.000
13.	Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	SR	ohne Wertgrenze

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.